

Recht erfolgt: die vorzeitige Aufhebung der ehelichen Eigentums-gemeinschaft³, das Erziehungsrecht nach der Ehescheidung", die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit.

Die Formulierung „der Partnerdisposition unterliegen“ ist nicht mißzuverstehen als Aussage über das unbedingte Vorliegen eines inhaltlichen Dispositions Spielraumes; so gibt es Verfahrensgegenstände, bei denen eine Einigung nur entsprechend den sich aus zwingenden Rechtsnormen ergebenden Rechtsfolgen möglich ist, andere Gegenstände eröffnen dagegen mehrere inhaltliche Möglichkeiten für eine Vereinbarung auf der Grundlage dispositiver Normen.^{3,5}

2. Der Sachverhalt muß in wesentlichen Zügen geklärt sein.⁶

3. Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter dürfen nicht beeinträchtigt werden.⁷

Beginn der Widerrufsfrist

Das in § 46 Abs. 2 ZPO geregelte Recht der Prozeßparteien, ihre Einigung innerhalb von 2 Wochen nach Protokollierung zu widerrufen, soll ihnen die Möglichkeit einräumen, außerhalb des Eindrucks der mündlichen Verhandlung nochmals zu prüfen, ob ihre Interessen ausreichend gewahrt sind. Das hat nicht nur für Bürger Bedeutung, sondern auch für Betriebe, die im Prozeß durch Prozeßbevollmächtigte vertreten werden. Diese müssen nach Abschluß einer Einigung die Möglichkeit haben, das Prozeßergebnis im Leitungskollektiv beraten zu können.

Dieses Anliegen könnte besser verwirklicht werden, wenn die Prozeßparteien die Möglichkeit hätten, ihre Einigung auf der Grundlage der schriftlichen Formulierung im Protokoll und des weiteren Protokollinhalts nochmals zu durchdenken. Das ist nach der gegenwärtigen Regelung häufig nicht der Fall, da innerhalb von zwei Wochen nach Protokollierung⁸ die Zustellung der Einigung meist nicht realisierbar ist. Wir vertreten deshalb die Auffassung, daß die Widerrufsfrist erst mit der Zustellung des Protokolls beginnen sollte.

Gerichtliche Einigungen in Ehesachen

Die Spezifik gerichtlicher Einigungen im Ehescheidungsverfahren besteht darin, daß der Prozeß nicht durch übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten beendet werden kann, da der Verfahrensgegenstand — die Ehescheidung — nicht der Partnerdisposition unterliegt. Einigungen sind nur über die damit kraft Gesetzes oder durch Antrag verbundenen, in § 13 ZPO genannten Ansprüche (mit Ausnahme der Anfechtung der Vaterschaft für ein in der Ehe geborenes Kind) möglich und werden nach § 46 Abs. 4 ZPO erst mit ihrer Bestätigung im Urteil verbindlich.

Solche Einigungen erfüllen zwei Funktionen: Zum einen drücken sie aus, daß übereinstimmende Auffassungen über die Scheidungsfolgen vorliegen. Das kann allerdings im Prinzip auch mit einer entsprechenden Formulierung in der Urteilsbegründung Ausdruck finden (z. B. „die Entscheidung über das Erziehungsrecht folgte den übereinstimmenden Anträgen der Ehegatten“).

Zum anderen können die Ehegatten in der Einigung eine inhaltliche Ausgestaltung vornehmen, die in einem Urteil nicht oder nicht in dem Umfang möglich wäre. Hierin liegt der Vorteil des Abschlusses gerichtlicher Einigungen in Ehesachen. Beispiele für die Ausnutzung des Dispositionsspielraumes der Prozeßparteien sind: im Zusammenhang mit dem Erziehungsrecht stehende Vereinbarungen über die Umgangsbefugnis gemäß § 27 Abs. 1 FGB; Einigungen über die Fortsetzung des Nutzungsrechts an der Ehwohnung, die gleichzeitig Vereinbarungen über Umfang sowie Art und Weise der vorübergehenden Mitnutzung der Wohnung durch den Räumungspflichtigen sowie seine Beteiligung an den Miet- und Energiekosten enthalten; Einigungen über einen den Mindestsatz der Richtsatz-tabelle der Unterhaltsrichtlinie vom 16. Januar 1986 (GBl. I Nr. 5 S. 41; NJ 1986, Heft 3, S. 97) überschreitenden Kindesunterhalt.

Aus der Regelung, daß Einigungen in Ehesachen der Bestätigung im Urteil bedürfen, ergeben sich Probleme besonders in bezug auf das Widerrufsrecht. Der Widerruf der Einigung ist bis zur Bestätigung im Urteil möglich (§ 46 Abs. 4 Satz 2 ZPO). Wenn aber die Bestätigung im Urteil unmittelbar am Schluß des Verhandlungstermins erfolgt, in dem die Einigung abgeschlossen wurde, gibt es keine Widerrufsmöglichkeit für die Prozeßparteien, außer der Berufung, die gemäß § 46 Abs. 4 Satz 3 ZPO nur darauf gestützt werden kann, daß eine Einigung nicht vorgelegen habe oder daß sie den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht. Daß aber ein Bedürfnis besteht, den Prozeßparteien die Möglichkeit des nochmaligen Durchdenkens ihrer Einigung außerhalb des Eindrucks der mündlichen Verhandlung gerade auch in Ehesachen einzuräumen, hat H. Grutza zutreffend begründet.⁹

Wir haben jedoch Bedenken gegen eine solche Neuregelung, die den Ehegatten das Recht einräumt, dann, wenn sie eine im Ehescheidungsurteil bestätigte Einigung widerrufen wollen, Berufung gegen die Bestätigung der Einigung im Urteil einzulegen, ohne diese Berufung an die Voraussetzungen des § 46 Abs. 4 Satz 3 ZPO zu knüpfen. Die Bestätigung der Einigung ist keine Sachentscheidung; mit ihr wird lediglich zum Ausdruck gebracht, daß die von den Prozeßparteien abgeschlossene Einigung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht. Folgerichtig kann nach der geltenden Regelung gegen diese Bestätigung nur mit der Begründung vorgegangen werden, daß die Einigung den Grundsätzen des sozialistischen Rechts widerspricht oder daß eine Einigung nicht vorgelegen habe.

Gegen die vorgeschlagene Änderung dieser Regelung spricht folgendes:

1. Die Berufung ist vom Charakter her ein gegen eine gerichtliche Entscheidung gerichtetes Rechtsmittel. Um ein solches kann es sich nicht handeln, wenn die eigene Willenserklärung der betreffenden Prozeßpartei rückgängig gemacht werden soll. Nach der geltenden Regelung ist dieser Widerruf zugleich Kritik an der gerichtlichen Tätigkeit, die sich darauf richtet, daß die Bestätigungsvoraussetzungen gar nicht vorgelegen hätten. Die von Grutza vorgeschlagene Neuregelung läuft eher darauf hinaus, den Prozeßparteien das Recht einzuräumen, sich darüber zu „beschweren“, daß das Gericht eine gesetzlich zulässige Vereinbarung als solche anerkannt hat. Es wäre weiterhin — auch nach der geltenden Regelung — erforderlich zu regeln, wann die Einigung verbindlich wird. Die Rechtskraft kann sich nicht auf die Bestätigung der Einigung beziehen, da die Bestätigung keine Sachentscheidung ist.

2. Die 2. Instanz hätte sich mit einer Sache zu beschäftigen, in der im Prinzip überhaupt keine Kritik an der 1. Instanz geübt wurde. Sie müßte die Bestätigung in jedem Fall zwangsläufig aufheben, da für eine Abweisung der Berufung als unbegründet kein Raum wäre.

3. Das Ziel, den Ehegatten eine Bedenkzeit einzuräumen, ob sie diese Einigung tatsächlich wollen, wäre nur für das

3 Vgl. FGB-Kommentar, 5. Aufl., Berlin 1982, Anm. 1.6. zu § 41 (S. 125).

4 Vgl. „Gemeinsame Standpunkte zur Anwendung der Bestimmungen der ZPO entsprechend ihrem Anliegen, eine konzentrierte und zügige Verfahrensdurchführung zu gewährleisten“ vom 20. November 1985, OG-Informationen 1986, Nr. 1, S. 21 f.

5 Vgl. ZPO-Kommentar, a. a. O., Anm. 1.1. und 1.2. zu § 46 (S. 89 ff.); H. Kietz, a. a. O.

6 Vgl. insbes. OG, Urteile vom 27. Juni 1978 - 2 OZK 18/78 - (NJ 1979, Heft 1, S. 45); vom 7. November 1978 - 3 OFK 51/78 - (NJ 1979, Heft 5, S. 232); vom 5. Januar 1982 - 3 OFK 47/81 - (NJ 1982, Heft 5, S. 233); vom 6. Juli 1982 - 3 OFK 19/82 - (NJ 1982, Heft 10, S. 470); BG Leipzig, Urteil vom 11. Juni 1982 - BZK 1/82 - (NJ 1983, Heft 9, S. 385); „Gemeinsame Standpunkte...“, a. a. O., S. 21.

7 Vgl. Stadtgericht Berlin, Urteil vom 26. Februar 1971 - Kass. F 29/70 - (NJ 1972, Heft 10, S. 307); OG, Urteile vom 5. September 1978 - 3 OFK 40/78 - (NJ 1979, Heft 3, S. 142); vom 6. Mai 1980 - 3 OFK 4/80 - (NJ 1980, Heft 9, S. 425); vom 3. Januar 1986 - O AK 27/85 - (NJ 1986, Heft 4, S. 165).

8 Auf das Problem, daß die Formulierung „nach Protokollierung“ den Beginn der Widerrufsfrist nicht eindeutig bestimmt, hat H. Kellner hingewiesen: „Protokoll, Protokollierung, Protokollberichtigung im Zivilverfahren“, Festschrift für E. Buchholz, Humboldt-Universität zu Berlin, Berlin 1987, Teil 2, S. 257 ff.

9 Vgl. H. Grutza, „Zum Widerruf gerichtlicher Einigungen im Ehescheidungsverfahren“, NJ 1987, Heft II, S. 462 f.